

Anerkennungsablauf, Teil 2 Überwachung von ECM-Zertifizierungsstellen (ECMZ)

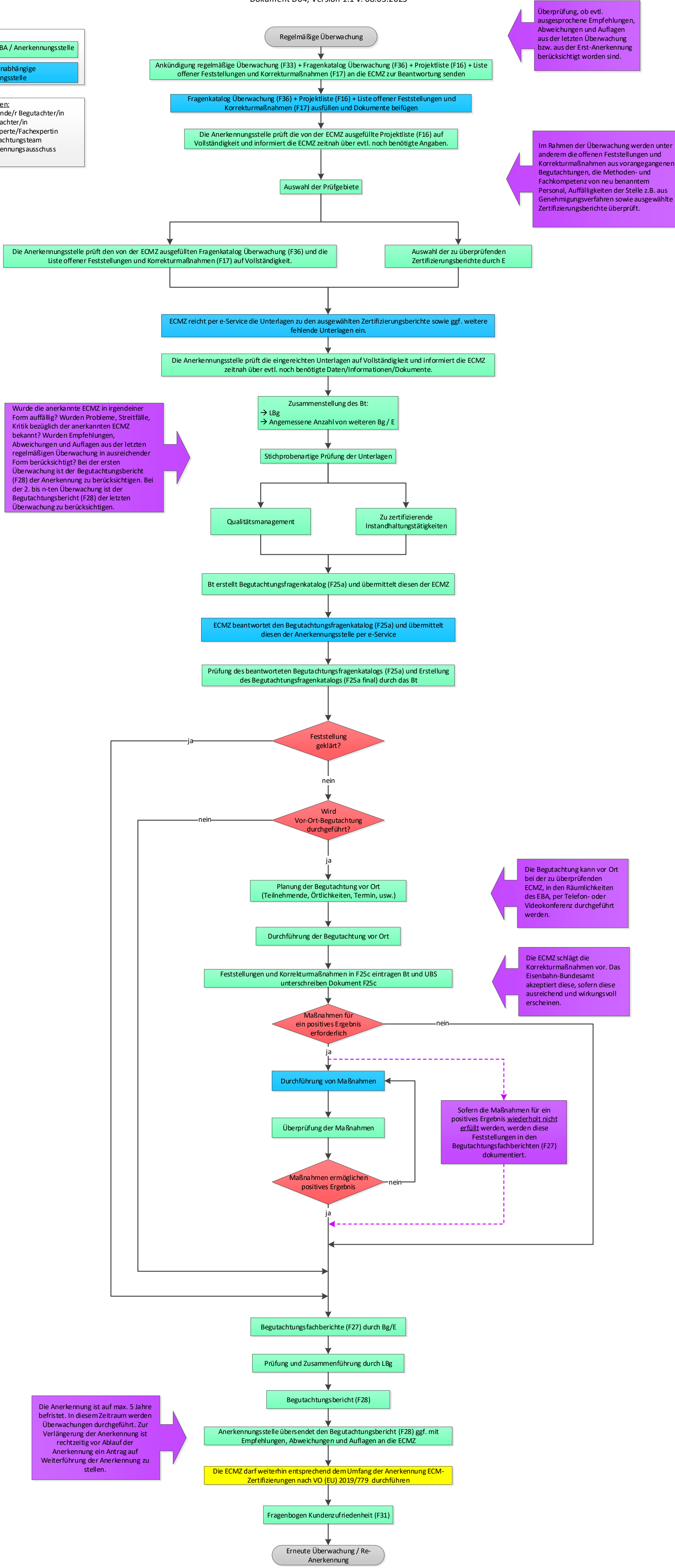
Dokument D04, Version 1.1 v. 08.03.2023

Legende:

Aktion EBA / Anerkennungsstelle

Aktion Unabhängige Bewertungsstelle

Abkürzungen:
 LBG – Leitende/r Begutachter/in
 Bg – Begutachter/in
 E – Fachexperte/Fachexpertin
 Bt – Begutachtungsteam
 AA – Anerkennungsausschuss



Überprüfung, ob evtl. ausgesprochene Empfehlungen, Abweichungen und Auflagen aus der letzten Überwachung bzw. aus der Erst-Anerkennung berücksichtigt worden sind.

Im Rahmen der Überwachung werden unter anderem die offenen Feststellungen und Korrekturmaßnahmen aus vorangegangenen Begutachtungen, die Methoden- und Fachkompetenz von neu benanntem Personal, Auffälligkeiten der Stelle z.B. aus Genehmigungsverfahren sowie ausgewählte Zertifizierungsberichte überprüft.

Wurde die anerkannte ECMZ in irgendeiner Form auffällig? Wurden Probleme, Streitfälle, Kritik bezüglich der anerkannten ECMZ bekannt? Wurden Empfehlungen, Abweichungen und Auflagen aus der letzten regelmäßigen Überwachung in ausreichender Form berücksichtigt? Bei der ersten Überwachung ist der Begutachtungsbericht (F28) der Anerkennung zu berücksichtigen. Bei der 2. bis n-ten Überwachung ist der Begutachtungsbericht (F28) der letzten Überwachung zu berücksichtigen.

Die Begutachtung kann vor Ort bei der zu überprüfenden ECMZ, in den Räumlichkeiten des EBA, per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Die ECMZ schlägt die Korrekturmaßnahmen vor. Das Eisenbahn-Bundesamt akzeptiert diese, sofern diese ausreichend und wirkungsvoll erscheinen.

Sofern die Maßnahmen für ein positives Ergebnis wiederholt nicht erfüllt werden, werden diese Feststellungen in den Begutachtungsfachberichten (F27) dokumentiert.

Die Anerkennung ist auf max. 5 Jahre befristet. In diesem Zeitraum werden Überwachungen durchgeführt. Zur Verlängerung der Anerkennung ist rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennung ein Antrag auf Weiterführung der Anerkennung zu stellen.